

An die
AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL
Abteilung 19 - Arbeit
Amt 19.2 - Arbeitsinspektorat
Kanonikus-Michael-Gamper Straße 1
39100 Bozen

Stempel-
marke

€ 16,00

Bitte vollständig und in Blockschrift ausfüllen

Gesuch um Fahrerbescheinigung

Der/Die

Unterfertigte

Inhaber/in – gesetzlicher/e Vertreter/in des Unternehmens _____

mit Sitz in _____

Straße _____ Nr. _____

mit Arbeitsplatz in _____

Straße _____ Nr. _____ PEC-Adresse _____

eingetragen in das Berufsverzeichnis der Güterverkehr-Unternehmer (G.Ü.K.V.U.) in der Provinz _____

unter Nr. _____

e r s u c h t

um die Ausstellung von Nr. _____ Fahrerbescheinigung/en laut Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 für folgenden/e Fahrer:

1. Zu- und Vorname _____ Geburtsort und Geburtsdatum _____ / _____ wohnhaft in _____ Domizil _____ abhängiges Arbeitsverhältnis seit (Datum): _____ bis (Datum) _____ anderes Arbeitsverhältnis (angeben): _____

2. Zu- und Vorname _____ Geburtsort und Geburtsdatum _____ / _____ wohnhaft in _____ Domizil _____ abhängiges Arbeitsverhältnis seit (Datum): _____ bis (Datum) _____ anderes Arbeitsverhältnis (angeben): _____

3. Zu- und Vorname _____ Geburtsort und Geburtsdatum _____ / _____ wohnhaft in _____ Domizil _____ abhängiges Arbeitsverhältnis seit (Datum): _____ bis (Datum) _____ anderes Arbeitsverhältnis (angeben): _____

Der/die Unterfertigte erklärt, dass die obgenannte/en Person/en laut geltenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen beschäftigt ist/sind, und nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages über die Arbeitsbedingungen und Berufsausbildung der Kraftfahrer im Güterverkehr eingesetzt wird/werden.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne der Verordnung (EG) 1072/2009 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin pro tempore des Arbeitsinspektorates an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Polizeibehörden, Arbeitsministerium, nationales Arbeitsinspektorat, Kontaktstellen der EU und des EWR gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer außerhalb der EU und des EWR ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zehn Jahre nach Verfall der Fahrerbescheinigung.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich / stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung (*Zutreffendes ankreuzen*). Bei automatisierter Entscheidungsfindung erfolgt diese nach der Logik, welche aus III (*Rechtsgrundlage angeben, in welcher die involvierte Logik beschrieben wird*) zu entnehmen ist. Das Ergebnis dieser Entscheidungsfindung bestimmt den – positiven oder negativen – Ausgang des Verfahrens.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen

Ort und Datum _____, _____

Unterschrift _____

Firmenstempel _____

Anlage/n

Dem Gesuch beizulegende Unterlagen

1. Stempelmarke (je € 16,00) für jede einzelne beantragte Fahrerbescheinigung;
2. Aufenthaltsgenehmigung des Fahrers;
3. Anmeldebestätigung (Pronotel oder gleichwertiges Dokument);
4. Einstellungserklärung mit Vertragsbedingungen laut geltender Rechtsvorschriften (sofern nicht in Anmeldebestätigung enthalten);
5. Lohnübersicht bezüglich der letzten Entlohnung;
6. Letzte beide Versicherungsbescheide (DM 10/2) und entsprechende Einzahlungsbestätigung (F24);
7. Personalausweis gültig für das Ausland oder Reisepass;
8. Führerschein;
9. Gemeinschaftslizenz für Transporte;
10. Steuernummer des Fahrers.
11. Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)

Die unter Punkt 2, 7 und 8 aufgelisteten Unterlagen müssen, falls sie dem Gesuch nicht bereits im Original beigelegt sind, innerhalb von 30 Tagen im Original vorgelegt werden.

Selbständige, Gesellschafter, mitarbeitende Familienmitglieder usw., die aufgrund ihrer Drittstaatenangehörigkeit eine Fahrerbescheinigung benötigen, müssen weiters die Unterlagen laut Beschluss des Zentralkomitees der Berufskammer der Autotransporteure vom 28.10.1998 beilegen (Handelskammerauszug, Sozialversicherungsausweis usw.).